

Konkurse Faillites Fallimenti

No 13 Freitag, 19.01.2007 125. Jahrgang

1. *Schuldnerin:* **Wey Elementbau AG**, Wohlerstrasse 18, **5612 Villmergen**
2. *Ort und Datum der Steigerung:* 5400 Baden, 23.02.2007.
3. *Zeit/Lokal:* 13.30 Uhr, Hotel Linde, 1. Stock, Mellingerstrasse 22
4. *Steigerungsobjekte:* a) GB Villmergen Nr. 964, Plan 78, Parz. 1215
50.94 Aren Acker und Wiese Luegete
Konkursamtliche Schatzung CHF 40'000.00
b) GB Villmergen Nr. 1195, Plan 78, Parzelle 1217
59.91 Aren Acker und Wiese Luegete
Konkursamtliche Schatzung CHF 48'000.00
c) GB Villmergen Nr. 1539, Plan 78, Parzelle 1220
41.82 Aren Acker und Wiese Luegete
Konkursamtliche Schatzung CHF 32'000.00
d) GB Villmergen Nr. 1590, Plan 78, Parzelle 1213
67.97 Aren Acker und Wiese Luegete
Konkursamtliche Schatzung CHF 53'600.00
5. *Bemerkungen:* Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag eine Anzahlung von je CHF 10'000.00 in bar oder durch einen von einer schweizerischen Bank ausgestellten Check zu leisten. Diese Zahlung erfolgt im Umfang von je CHF 1'500.00 zur Sicherung der Kosten der Eigentumstübertragung, Rest auf Anrechnung am Zuschlagspreis.
Es wird ausdrücklich auf den Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16.12.1983 sowie die diesbezügliche Verordnung vom 01.10.1984 aufmerksam gemacht.
Die Lastenverzeichnisse und die Steigerungsbedingungen liegen vom 19. Januar bis 29. Januar 2007 beim Konkursamt Aargau in Baden (Oberstadtstrasse 9, EG) zur Einsichtnahme auf.
Besichtigung der Steigerungsobjekte: 26.01.2007, 16.00 Uhr; Treffpunkt beim Schützenhaus in Villmergen.
Diese Publikation gilt als öffentliche Ausschreibung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB). Der höchstzulässige Preis gemäss Art. 66 BGBB beträgt für das Grundstück a) CHF 8.50/m², Grundstück b) CHF 9.30/m², Grundstück c) CHF 7.70/m², Grundstück d) CHF 8.50/m². Eine Preisbeschränkung findet jedoch in der Zwangsverwertung keine Anwendung.
Erfolgt der Zuschlag an einen Nichtselbstbewirtschafter, so kann ihm die Bewilligung erteilt werden, wenn der höchstzulässige Preis nicht überschritten wird. Beim Zuschlag zu einem Preis, der den höchstzulässigen Preis übersteigt, kann die Bewilligung dem Grundpfandgläubiger, einem Selbstbewirtschafter im ortüblichen Bewirtschaftungsbe-
reich, einer Person, die einen in Art. 64 Abs. 1 BGBB aufgeführten Tatbestand geltend machen kann oder dem Gemeinwesen, wenn die Voraussetzung gemäss Art. 65 BGBB erfüllt ist, erteilt werden. Verwandte im Sinne von Art. 62 BGBB bedürfen für den Erwerb keiner Bewilligung.
Den Steigerungsinteressenten wird empfohlen bereits vor der Steigerung bei der kantonalen Bewilligungsbehörde, Abteilung Landwirtschaft, Herr Felix Peter dipl. Ing.-Agr. ETH, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau ein schriftliches Gesuch für eine verbindliche und kostenlose Bewilligungszusicherung einzureichen.
Konkursamt Aargau
Amtstelle Baden
5402 Baden

(03731962)